



Abteilung 10

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Land- und Forstwirtschaft**

Referat Landesforstdirektion

Bearb.: Ing. Peter Ondrich
Tel.: +43 (316) 877-4544
Fax: +43 (316) 877-6900
E-Mail:
landesforstdirektion@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT10-14620/2014-33

Graz, am 09.12.2020

Ggst.: Runderlass-Katastrophenschaden -Entschädigung für Schäden an
Wald bzw. Waldbodenverlust und privaten Forststraßen und
Forstbrücken
kurz: Runderlass Entschädigung Katastrophenfond für
Privatschäden an Wald und Forststraßen

Einleitung

Gemäß der *Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark*, gültig ab 1. August 2016, sind Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel im Vermögen physischer (natürlicher) und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, entschädigungsfähig. Für Schäden an Wald bzw. Waldbodenverlust und Schäden an privaten Forststraßen und privaten Forstbrücken regelt der gegenständliche Erlass mit den vorliegenden Schadenserhebungsformularen sowie den dazugehörigen Tabellen nunmehr die Details für die Erfassung und Schätzung der Schäden. Bei den **Schadensarten 03 und 06 handelt es sich um De-minimis-Beihilfen** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Dies bedeutet, dass der Gesamtbetrag von € 200.000,- De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und in den beiden vorangegangenen zwei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Entscheidend ist das Datum der Kenntnisnahme über die zugesprochenen De-minimis-Beihilfen.

Fristen:

- Die Meldung des Schadens hat von den Geschädigten binnen 6 Monate nach Schadenseintritt bei der zuständigen Gemeinde zu erfolgen und ist online möglich.
- Die mit 01. November 2020 eingetretenen Schäden können somit noch bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.
- Die Schadensbehebung (Aufarbeitung, Sanierung der Forststraße, -brücke) muss spätestens am Ende des 1. Jahres nach Schadenseintritt abgeschlossen sein. (z.B. Schaden 01.11.2020 – Fristende für Schadensbehebung 31.10.2021).
- Die vollständige Vorlage des Privatschadensausweises über Eingabe KatschBV hat spätestens 1,5 Jahre nach Schadenseintritt zu erfolgen.

- Nur in begründeten Fällen (z.B. Großschadensereignisse wie Sturm „Paula“ etc.) können nach Absprache mit der Landesforstdirektion Ausnahmen von dieser Frist akzeptiert werden.

Formulare:

- Für die Abwicklung der Entschädigungen aus dem Katastrophenfond für die Schadensarten 03 und 06 sind ausschließlich die Online-Formulare bzw. die dem Runderlass beigefügten Formblätter zu verwenden. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

1. Schäden an Wald bzw. Waldbodenverlust – Schadensart 03

Bei den in den Tabellen ermittelten Entschädigungssätzen handelt es sich um Modellkalkulationen, denen ausgewählte durchschnittliche Parameter zu Grunde gelegt sind. Damit ist es mit relativ einfachen Erhebungen möglich, einen dem jeweiligen Schadereignis entsprechenden Schadensbetrag aus der Tabelle zu entnehmen. Eingangsgrößen sind die geschädigte Waldfläche, Bestockungsgrad, Holzerntekosten, Baumart, Alter, Bonität, Holzentwertung, Holzpreis und Korrekturfaktoren für unterlassene notwendige Waldpflege, Nutzung zur Unzeit sowie für standortswidrige Fichten- und Kiefernbestände. Die Bewertung erfolgt mittels Bestandeskostenwert, Alterswertfaktoren und durchschnittlichen Erlösen. Zusätzlich werden Aufwendungen für die Konservierung von Sägerundholz in Holz Nasslagern oder Folienlagern bei der Entschädigung berücksichtigt.

1.1. Schäden an Wald (Waldschäden):

Erfasst werden Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel entstanden sind.

Schäden an Waldflächen, welche durch Hangrutschungen entstehen und die an Forststraßen abbrechen sind nur dann entschädigungsfähig, wenn die Rutschung nicht durch eine mangelhafte Bauausführung der Forststraße wie insbesondere

- auf eine mangelhafte Ausführung des Forststraßenfußes
- auf einen unzureichenden Materialtransport im Zuge der Errichtung der Forststraße und damit verbundener nicht fachgerechter Ablagerung im Bereich der talseitigen Böschung
- sowie Vernachlässigung der laufenden Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Wasserableitung begünstigt wurde.

Die beiliegenden Tabellen enthalten den Schaden am betroffenen Bestand getrennt nach Nadelholz (Fichte, Tanne, Lärche, Zirbe) und Laubholz (Edellaubhölzer wie Buche, Eiche, Ahorn, Esche, Ulme, Linde). Für Kiefer und sonstige Nadelhölzer gilt, dass 50% der Schadenssumme für Fichte als Schadenssumme festgelegt werden. Für sonstige Laubhölzer (für gewöhnlich nicht für Sägeholzproduktion geeignet) wird die Schadenshöhe mit höchstens 1000,-€/ha festgelegt.

Bei den ausgewiesenen Beträgen werden die Hiebsunreife, die erhöhten Holzerntekosten sowie die durch Bruch bedingte Holzentwertung und bei jungen Beständen der Bestandeskostenwert sowie die entsprechenden Räumungskosten berücksichtigt.

Randschäden werden aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Bedeutung nicht berücksichtigt.

Folgende Voraussetzungen und Bedingungen gelten für die Schadensart 03 – Schäden an Wald:

1. Antragsberechtigung

Natürliche (Physische) und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde).

2. Schadensmeldung

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden möglichst im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

3. Flächenausmaß in Hektar:

Die einzelne Schadensmindestfläche eines Geschädigten hat 0,3 ha zu betragen. Bei Betrieben mit einer Waldflächengröße kleiner oder gleich 400 ha (Waldfläche in der Steiermark) können die Einzelschadensflächen ab einem Mindestausmaß von 0,10 ha berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze bzw. des Entschädigungsprozentsatzes über Vorschlag der Landesforstdirektion mit Entscheidung des/der für die Katastrophenfonds-Richtlinie zuständigen Landesrates/Landesrätin im Einzelfall im Rahmen der festgelegten höchsten Intensität der beihilfenrechtlichen Vorschriften überschritten werden.

Ein Bestand muss nicht zu 100% geworfen oder gebrochen sein. Als Schadensfläche gilt bereits, wenn durch das Schadereignis die Bestockung zumindest um 3/10 abgenommen hat und maximal 5/10 der vollen Bestockung verbleiben. Restbestockungen bis 3/10 werden einer Kahlfläche gleichgestellt, da eine Flächenräumung oft unvermeidbar ist bzw. damit gerechnet werden muss, dass der Restbestand im Laufe der nächsten Jahre weiter geschädigt wird und diese Aufräumungsarbeiten mit erhöhten Kosten verbunden sind.

Beurteilungsgrundlage der Berechnung der Schadenshöhe ist die Verringerung des Bestockungsgrades.

4. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

5. Entschädigungssumme

Die Entschädigungssumme pro Hektar betroffener Fläche wird nur unter der Bedingung gewährt, dass das Schadholz ehest möglich aufgearbeitet und die forstgesetzlichen Bestimmungen insbesondere Forstschutz (Borkenkäfergefahr) eingehalten werden. Das bedingt, dass zumindest innerhalb eines Jahres nach Datum des Schadenseintrittes alles Schadholz ordnungsgemäß aufgearbeitet bzw. entsprechend bekämpfungstechnisch behandelt sein muss, sodass von diesem Holz keine Gefahr hinsichtlich Forstschutz ausgeht. Die Mindestschadenssumme ist richtliniengemäß mit € 1.000,- festgesetzt, wobei der Beihilfeprozentsatz 30% beträgt. Im Falle, dass die Mindestkriterien (Mindestschadensfläche 0,3 ha, Mindestschadenssumme € 1000,-) für eine Entschädigung nicht erreicht werden, ist der/die Geschädigte zu befragen, ob zum selben

Schadereignis und zur selben Schadensart noch in anderen Gemeinden der Steiermark Schadensmeldungen erfolgt sind. Gegebenenfalls sind dann vom Sachverständigen die Unterlagen an das dort zuständige Forstaufsichtsorgan weiterzuleiten, damit eine abschließende Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit bzw. Entschädigungshöhe erfolgen kann. Der eigene PSA wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Anmerkungen“ als „abgelehnt“ abgelegt. Beim anderen PSA wird diese Schadenssumme aufaddiert und in der Spalte „Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen. BesitzerInnen von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen.

6. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der/die zuständige Sachverständige die Schadenssumme in den elektronischen Privatschadensausweis einzugeben. Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten in die vorgesehene Excel-Datei ein zu tragen und als Beilage dem elektronischen Akt anzuschließen. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen. Die Schadflächen sind im WEB-GIS-Steiermark zu verorten. Die unterzeichneten Erhebungsblätter samt Verpflichtungserklärung verbleiben in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Die Weiterleitung des Aktes zur Auszahlung darf erst nach der ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnischen Behandlung (Forstschutzbestimmungen) erfolgen.

7. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe (30% der ermittelten Schadenssumme) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der ABT10-Landesforstdirektion, durch die ABT10 direkt auf die Konten der Geschädigten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

1.2. Dauernder Waldbodenverlust:

Bei dauerndem Waldbodenverlust ist zusätzlich zur Entschädigung nach den Kriterien für *Schäden an Wald* eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds dann möglich, wenn über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren der Waldboden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung oder Bergsturz verloren geht. Bereiche, die periodisch von Hochwasser und Muren betroffen sind, fallen nicht unter die Bestimmungen über dauernden Waldbodenverlust und sind daher nicht zu entschädigen.

Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Diskontierung der auf dieser Fläche entgangenen jährlichen Erträge. Der Diskontierungszeitraum beträgt 25 Jahre, als Zinsfuß werden 3% unterstellt.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30% des berechneten Schadens.

Um die Erhebungsarbeiten möglichst einfach zu halten, fließen in die Schadensberechnungen neben dem betroffenen Flächenausmaß lediglich der Bestockungsgrad, Baumartenanteile, Bonität und Bringungsverhältnisse ein.

Folgende Voraussetzungen und Bedingungen gelten für die Schadensart 03 - dauernder Waldbodenverlust:

1. Antragsberechtigung

Natürliche (Physische) und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde).

2. Schadensmeldung

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

3. Flächenausmaß in Hektar

Die einzelne Schadensmindestfläche eines Geschädigten hat 0,3 ha zu betragen. Bei Betrieben mit einer Waldflächengröße kleiner oder gleich 400 ha (Waldfläche in der Steiermark) können die Einzelschadensflächen ab einem Mindestausmaß von 0,10 ha berücksichtigt werden.

4. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

5. Entschädigungssumme

Die Entschädigungssumme pro Hektar betroffener Fläche wird nur unter der Bedingung gewährt, dass das Schadholz ehest möglich aufgearbeitet und die forstgesetzlichen Bestimmungen insbesondere Forstschutz (Borkenkäfergefahr) eingehalten werden. Das bedingt, dass zumindest innerhalb eines Jahres nach Datum des Schadenseintrittes alles Schadholz ordnungsgemäß aufgearbeitet bzw. entsprechend bekämpfungstechnisch behandelt sein muss, sodass von diesem Holz keine Gefahr hinsichtlich Forstschutz ausgeht. Der/Die Geschädigte hat den Abschluss der Arbeiten so rechtzeitig dem Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft zu melden, dass **spätestens 1,5 Jahre nach Eintritt des Schadens, die Unterlagen in der ABT10-Landesforstdirektion zur Auszahlung vorliegen, da ansonsten die Entschädigungsbeiträge verfallen.** Die Mindestschadenssumme ist richtliniengemäß mit € 1.000,- festgesetzt, wobei der Beihilfeprozentsatz 30% beträgt. Im Falle, dass die Mindestkriterien (Mindestschadensfläche 0,3 ha, Mindestschadenssumme € 1000,-) für eine Entschädigung nicht erreicht werden, ist der/die Geschädigte zu befragen, ob zum selben Schadereignis und zur selben Schadensart noch in anderen Gemeinden der Steiermark Schadensmeldungen erfolgt sind. Gegebenenfalls sind dann vom Sachverständigen die Unterlagen an das dort zuständige Forstaufsichtsorgan weiterzuleiten, damit eine abschließende Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit bzw. Entschädigungshöhe erfolgen kann. Der eigene PSA wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Anmerkungen“ als „abgelehnt“ abgelegt. Beim anderen PSA wird diese Schadenssumme aufaddiert und in der Spalte „Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen. BesitzerInnen von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen.

6. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der/die zuständige Sachverständige die Schadenssumme in den elektronischen Privatschadensausweis einzugeben. Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten in die vorgesehene Excel-Datei ein zu tragen und als Beilage dem elektronischen Akt anzuschließen. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen. Die Schadflächen sind im WEB-GIS-Steiermark zu verorten. Die unterzeichneten Erhebungsblätter samt Verpflichtungserklärung verbleiben in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Die Weiterleitung des Aktes zur Auszahlung darf erst nach der gegebenenfalls notwendigen ordnungsgemäßen Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnischen Behandlung (Forstschutzbestimmungen) erfolgen.

7. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigung (30% der ermittelten Schadenssumme) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der ABT10-Landesforstdirektion, durch die ABT10 direkt auf die Konten der Geschädigten.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

1.3. Einlagerung von Rundholz in Nass- oder Folienlagern

In Zeiten von Katastrophen können Nass- oder Folienlager den Holzmarkt entlasten und zu einer Stabilisierung des Holzpreises und damit zur Minderung eines weiteren Wertverlustes beitragen. Da eine geringe Entwertung des Holzes guter Qualität bei langer Lagerdauer als auch die erhöhten Transportkosten sowie der Betrieb des Lagers in der Berechnung der Waldschäden nicht berücksichtigt sind, werden die Kosten für die Konservierung des Holzes in Nass- oder Folienlagern mit 15,- € pro Festmeter festgesetzt.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30% der Bemessungsgrundlage (entspricht 4,50 € je Festmeter eingelagerter Holzmenge) und wird bei dem/der WaldbesitzerIn entschädigt. Dazu ist die Erfassung der tatsächlich eingelagerten Menge im Erhebungsformular ein zu tragen.

2. Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken – Schadensart 06

Die Vergabe von Mitteln aus dem Katastrophenfond ist ausschließlich auf Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden zu beschränken, wobei als außergewöhnlich ein Schaden angesehen wird, wenn mit dem Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht in kurzen Intervallen gerechnet werden muss. Da erfahrungsgemäß bei nicht ordnungsgemäßer Instandhaltung der Forststraßen insbesondere der Wasserableitung vermehrt Schäden auch bei kleineren Niederschlagsereignissen auftreten, wird empfohlen, die jeweiligen WaldbesitzerInnen schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei nicht ordnungsgemäßer Behebung der Missstände für die betroffene Forststraße im Schadensfall kein Entschädigungsanspruch aus dem Katastrophenfond besteht.

Bei der Umsetzung der Richtlinie wird auf die Abgrenzung von Forststraßen gegenüber Traktor- bzw. Rückewegen verwiesen. So sind Schäden lediglich an jenen Forststraßen entschädigungsfähig, welche unter technischen Gesichtspunkten auch als Lkw-befahrbare Forststraße angesprochen werden können. Schäden an Forststraßen, bei denen aufgrund der Lage (z.B. Grabenwege im Überschwemmungsbereich des Mittelwassers von Bächen) angenommen werden muss, dass diese auch bei kleineren Ereignissen in Mitleidenschaft gezogen werden können, sind ebenfalls nicht entschädigungsfähig.

Rechnungen:

- Bezugnehmend auf die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in Verbindung mit den aktuellen Richtlinien betreffend *Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark* sind bei sämtlichen Privatschadensausweisen, welche über das Portal „Katsch-BV“ abgewickelt werden, die entwerteten, eingescannten Rechnungen und Einzahlungsnachweise als Anhang dem PSA hinzuzufügen.
- Als Berechnungsgrundlage für die Gewährung der Beihilfe für **Vorsteuerabzugsberechtigte** (die gilt auch für pauschalierte Betriebe) ist der Rechnungsbetrag **exklusive Umsatzsteuer**, abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) heranzuziehen. Als **nicht Vorsteuerabzugsberechtigte** im Zusammenhang mit Schäden an Forststraßen und Brücken gelten **nur forstliche Bringungsgenossenschaften**.
- Um die Nachvollziehbarkeit von ausgewiesenen Leistungen zu gewährleisten, können nur Rechnungen anerkannt werden, die zur Gänze dem Schadobjekt zuordenbar sind. Rechnungen, die mehrere Projekte betreffen (teilweise Abrechnung PSA, teilweise andere Tätigkeiten) können nur dann anerkannt werden, wenn auf der Rechnung die Leistungen für die Wiederherstellung der Forststraße eindeutig zuordenbar sind.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Rechnungen mit der Leistung „Pauschale“ eine genaue Aufstellung der durchgeführten Arbeiten vorzulegen ist.

Eigenleistung:

- Die Aufstellung über die Eigenleistungen ist von den Sachverständigen im Zuge der Kontrolle vor Ort auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen und mit Unterschrift die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Diese Aufstellung ist gleichsam den Rechnungen eingescannt als Anhang dem PSA beizufügen. Für die Anerkennung von Eigenleistungen sind die Richtsätze der ÖKL-Richtlinie anzuwenden.
- Die Verwendung von eigenem Schotter- oder Gesteinsmaterial gilt nur dann als Eigenleistung, wenn dieses von einer im eigenen Betrieb behördlich genehmigten Entnahmestelle abgebaut wird.

2.1. Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken1. Antragsberechtigung

Natürliche (Physische) und juristische Personen (Agrargemeinschaften u. a.) mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde). Bei Interessentenwegen ist der Anteil der Gebietskörperschaften (da nicht entschädigungsfähig) abzuziehen. Der Anteil der Gebietskörperschaft muss am Erhebungsblatt ersichtlich sein.

2. Schadensmeldung

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Schadenseintritt ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Grundsätzlich ist jede geschädigte Forststraße gesondert anzuführen. Die Formulare „Privatschadensausweis“ und „Verpflichtungserklärung“ stehen im Internet unter der Adresse www.agrar.steiermark.at → Leistungen von A-Z → Katastrophenfond im ersten Fall als Online-Formular und im 2. Fall als Download bereit.

3. Schadensfeststellung

Von der Gemeinde werden die Privatschadensausweise elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weitergeleitet. Das Schadensausmaß wird von den Forstaufsichtsorganen des Behördenforstdienstes erhoben.

4. Entschädigungssumme

Der/Die Geschädigte hat die Sanierung innerhalb eines Jahres nach dem Schadenseintritt durchzuführen und dem Forstfachreferat der Bezirkshauptmannschaft zu melden, dass **spätestens 1,5 Jahre nach Eintritt des Schadens, die Unterlagen in der ABT10-Landesforstdirektion zur Auszahlung vorliegen, da ansonsten die Entschädigungsbeiträge verfallen.** Die Mindestschadenssumme ist richtliniengemäß mit € 1.000,- festgesetzt, wobei der Beihilfeprozentsatz 30% beträgt. Im Falle, dass die Mindestkriterien für eine Entschädigung nicht erreicht werden, ist der/die Geschädigte zu befragen, ob zum selben Schadereignis und zur selben Schadensart noch in anderen Gemeinden der Steiermark Schadensmeldungen erfolgt sind. Gegebenenfalls sind dann vom Sachverständigen die Unterlagen an das dort zuständige Forstaufsichtsorgan weiterzuleiten, damit eine abschließende Beurteilung der Entschädigungsfähigkeit bzw. Entschädigungshöhe erfolgen kann. Der eigene PSA wird mit einem entsprechenden Vermerk in der Spalte „Anmerkungen“ als „abgelehnt“ abgelegt. Beim anderen PSA wird diese Schadenssumme aufaddiert und in der Spalte „Anmerkungen“ ein entsprechender Hinweis eingetragen. BesitzerInnen von Schadensflächen, welche die vorgeschriebenen Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich über den Grund der Ablehnung zu verständigen. Der Entschädigungsbetrag wird für die Ermittlung der De-minimis-Beihilfenhöhe nicht weiter herangezogen.

Weiter ist es zulässig, alle geschädigten Forststraßen einer/eines Geschädigten, welche in einer Gemeinde bzw. einen Forstaufsichtsbereich liegen in einem Privatschadensausweis zusammenzufassen. Die Nachvollziehbarkeit der Schadenszuordnung muss aber aus den Unterlagen im Akt eindeutig gewährleistet sein.

5. Schadenserhebungsformular

Nach der erfolgten Schadenserhebung und Prüfung der Unterlagen auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit und der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (mittels beiliegendem Erhebungsblatt) hat der/die zuständige Sachverständige die Schadenssumme in den elektronischen Privatschadensausweis einzugeben. Gleichzeitig sind die Erhebungsdaten samt Rechnungen, Einzahlungsnachweisen inkl. Eigenleistungsaufstellung als Beilagen dem elektronischen Akt anzuschließen. Die genauen Ausfüllhilfen sind dem Beiblatt zum Erhebungsformular zu entnehmen. Die unterzeichneten Erhebungsblätter samt Verpflichtungserklärung verbleiben in der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Die Weiterleitung des Aktes zur Auszahlung darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Sanierung erfolgen und ist auf dem Erhebungsblatt zu bestätigen.

6. Abwicklung der Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe (30% der ermittelten Schadenssumme) erfolgt, nach fachlicher und rechnerischer Prüfung in der ABT10-Landesforstdirektion, durch die ABT10 direkt auf die Konten der Geschädigten.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

2.2. Sanierung von Forststraßen nach Waldschadensereignissen

Für die Sanierung von Forststraßen, über denen ein Vielfaches des jährlichen Einschlages im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Waldschadensereignis abgeführt worden ist bzw. welche zur Ermöglichung der raschen Abfuhr des Schadholzes zwischendurch geschottert werden mussten, ist eine Entschädigung aus dem Katastrophenfond möglich.

Die Entschädigungshöhe liegt bei 30 % der anerkannten Kosten.

Die Geschädigten haben spätestens 6 Monate nach Abschluss der Holzabfuhr (somit 1 ½ Jahre nach Schadenseintrittsdatum) ihren Schaden im zuständigen Gemeindeamt zu melden bzw. online einzubringen. Grundsätzlich ist jede Forststraße gesondert anzuführen. Ansonsten erfolgt die Abwicklung der Entschädigung analog der Abwicklung für „Schäden an privaten Forststraßen und Forstbrücken“.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entschädigungszahlungen besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Landesforstdirektor

Dipl.-Ing. Michael Luidold
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
6. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, per E-Mail
8. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg, per E-Mail
10. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
11. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per E-Mail
12. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, per E-Mail